



VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

URTEIL

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

Klägerin,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
für Bau und Heimat, dieses vertreten durch
das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
- Außenstelle Berlin -,
Badensche Straße 23, 10715 Berlin,

Beklagte.

hat das Verwaltungsgericht Berlin, 34. Kammer, durch

die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Bähr
als Einzelrichterin

im Wege schriftlicher Entscheidung am 18. Juni 2020
für Recht erkannt:

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 24. August
2018 (Gesch.-Z.: _____/998) wird aufgehoben.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Beklagte darf die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung i.H.v. 110% des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit i.H.v. 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Die Klägerin wendet sich mit der Klage gegen die Ablehnung ihres Asylfolgeantrages als unzulässig.

Die im [REDACTED] 1983 in Daraa/Syrien geborene Klägerin ist staatenlose Palästinenserin. Sie reiste im September 2015 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte im Dezember 2015 einen Asylantrag. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) lehnte den Asylantrag der Klägerin mit Bescheid vom 2. Januar 2017 (Gesch.-Z.: [REDACTED]-998) als offensichtlich unbegründet ab, wobei die Behörde von den Vereinigten Arabischen Emiraten (V.A.E.) als Land des vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts ausging, und drohte ihr die Abschiebung in die V.A.E. an. Der Bescheid ist am 3. Januar 2018 bestandskräftig geworden.

Am 27. April 2018 stellte die Klägerin persönlich bei der Außenstelle Berlin des Bundesamtes einen Folgeantrag. Zur Begründung führte sie aus, sie sei Palästinenserin und habe kein Herkunftsland. In Syrien herrsche Krieg und sie könne nicht zurückkehren. Sie könne jetzt ihre UNRWA-Karte im Original vorlegen. Ihre Eltern und Geschwister lebten in Deutschland und verfügten über Aufenthaltstitel.

Mit Bescheid vom 24. August 2018, der Klägerin zugestellt am 29. August 2018, lehnte das Bundesamt den Folgeantrag der Klägerin als unzulässig und den Antrag auf Abänderung des Bescheides vom 2. Januar 2017 bezüglich der Feststellung zu § 60 Abs. 5 und 7 des Aufenthaltsgesetzes ab. Zur Begründung wurde ausgeführt, als Land des gewöhnlichen Aufenthalts seien weiterhin die V.A.E. anzusehen. Neue Asylgründe habe die Klägerin insoweit nicht vorgebracht. Die Voraussetzungen für ein Wiederaufgreifen zu § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG lägen gleichfalls nicht vor.

Die Klägerin hat am 6. September 2018 Klage erhoben mit der sie ihr Begehren weiter verfolgt. Mit Schreiben vom 24. Januar 2020 hat sie mitgeteilt, ein zuvor in den V.A.E. lebender Onkel, habe das Land verlassen und lebe nunmehr in der Türkei. Sein Aufenthaltstitel für die V.A.E. sei am 21. Januar 2019 abgelaufen.

Die Klägerin beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 24. August 2018 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie ist der Auffassung, die Voraussetzungen nach § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG hätten bereits im Folgeantrag selbst abschließend dargetan werden müssen.

Die Kammer hat mit Beschluss vom 16. Januar 2019 den Rechtsstreit auf die Berichterstatterin als Einzelrichterin übertragen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Streitakten – auch des Verfahrens VG 34 K 286.17 A –, der Verwaltungsvorgänge der Beklagten – auch des Asylverfahrens – und der die Klägerin betreffenden Ausländerakte verwiesen, die vorgelegen haben und Gegenstand der Entscheidungsfindung gewesen sind.

Entscheidungsgründe

I. Die Entscheidung ergeht gemäß § 101 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ohne mündliche Verhandlung, nachdem die Beteiligten – die Klägerin mit dem am 20. Februar 2020 bei Gericht eingegangenen Schreiben, die Beklagte mit ihrer allgemeinen Prozessklärung vom 27. Juni 2017 – ihr Einverständnis mit diesem Vorgehen erklärt haben.

II. Die Klage hat Erfolg.

1. Die Klage ist als Anfechtungsklage statthaft (vgl. BVerwG, Urteil vom 14. Dezember 2016 – 1 C 4/16 – BVerwGE 157, 18, zitiert nach juris Rn. 16) und auch im Übrigen zulässig. Sie ist zwar erst am 6. September 2018 bei dem Verwaltungsgericht eingegangen und wahrt damit nicht die in § 74 Abs. 1 Hs. 2, 71 Abs. 4, 34, 35 und 36 AsylG bestimmte Frist zur Klageerhebung innerhalb einer Woche nach Zustellung der Entscheidung am 29. August 2018. Jedoch war gemäß § 58 Abs. 2 Satz 1 VwGO die Einlegung eines Rechtsbehelfs innerhalb eines Jahres zulässig, weil die Belehrung unrichtig erteilt wurde. Die Rechtsbehelfsbelehrung in dem streitgegenständlichen Bescheid vom 24. August 2018 belehrt unrichtig über eine Klagefrist von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung, obwohl die maßgebliche Klagefrist ge-

mäß § 74 Abs. 1 Hs. 2 AsylG durch die Verweisung in § 71 Abs. 4 AsylG auf die entsprechende Anwendung der §§ 34, 35 und 36 AsylG nur eine Woche nach Zustellung beträgt.

2. Die Klage ist auch begründet. Der Bescheid des Bundesamtes vom 24. August 2018 ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Der Asylfolgeantrag der Klägerin auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens ist zulässig.

Gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 5 AsylG ist ein Asylantrag nur dann unzulässig, wenn im Falle eines Folgeantrages nach § 71 AsylG ein weiteres Asylverfahren nicht durchzuführen ist. Diese Voraussetzung ist hier nicht gegeben.

Nach § 71 Abs. 1 AsylG ist auf einen – wie hier – nach bestandskräftiger Ablehnung eines früheren Asylantrags gestellten erneuten Asylantrag eines Ausländers ein weiteres Asylverfahren durchzuführen, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vorliegen. Das ist hier der Fall.

Gemäß § 51 Abs. 1 VwVfG hat die Behörde über die Aufhebung oder Änderung eines unanfechtbaren Verwaltungsaktes zu entscheiden, wenn sich die dem Verwaltungsakt zugrunde liegende Sach- oder Rechtslage nachträglich zugunsten des Betroffenen geändert hat (Nr. 1), neue Beweismittel vorliegen, die eine für den Betroffenen günstigere Entscheidung über sein Asylbegehren herbeigeführt haben würden (Nr. 2) oder Wiederaufnahmegründe entsprechend § 580 der Zivilprozessordnung gegeben sind (Nr. 3).

Ein Folgeantrag nach § 71 AsylG darf nur dann als unzulässig abgelehnt bzw. die behördliche Unzulässigkeitsentscheidung gerichtlich bestätigt werden, wenn das Folgeantragsvorbringen von vornherein nach jeder vertretbaren Betrachtungsweise ungeeignet ist, zur Asylberechtigung bzw. zur Zuerkennung internationalen Schutzes zu verhelfen. Es genügt schon die Möglichkeit einer günstigeren Entscheidung aufgrund der geltend gemachten Wiederaufgreifensgründe (BVerfG, Beschluss vom 4. Dezember 2019 – 2 BvR 1600/19 – juris Rn. 20, 24 m.w.Nachw.).

Die Klägerin hat jedenfalls mit dem Vortrag in ihrem Schreiben vom 24. Januar 2020, wonach ein zuletzt einziger noch in den V.A.E. lebender Onkel kein Aufenthaltsrecht mehr in diesem Staat hat, einen Wiederaufgreifensgrund geltend gemacht, der geeignet sein könnte, eine für sie günstigere Entscheidung im Asylverfahren herbeizuführen. Die Beklagte ist aufgrund der Äußerungen der Klägerin in ihrer Anhörung im Asylverfahren, wonach sie vor ihrer Ausreise in den V.A.E. gelebt habe und dort auch hätte bleiben kön-

nen, von einem vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt der staatenlosen Palästinenserin in diesem Staat ausgegangen. Nach einer Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 15. September 2016 an das Bundesamt, die die Beklagte im hiesigen Verfahren übersandt hat, können ausländische Staatsangehörige – wozu auch Staatenlose gehören dürften – allerdings nur dann legal einen Aufenthaltstitel in den Vereinigten Arabischen Emiraten erhalten, wenn sie einen Arbeitsplatz(-vertrag) nachweisen oder von einem Familienmitglied gesponsert werden. Verwandte können danach von einer Person, die einen gültigen Aufenthaltstitel für die V.A.E. besitzt und ein Monatseinkommen von mindestens etwa 1.000 EUR hat, gesponsert werden. Die Klägerin selbst besitzt seit langem kein eigenständiges Aufenthaltsrecht mehr für die V.A.E. Nach einer Mitteilung der Botschaft der V.A.E. in Berlin vom 8. November 2017 an die Ausländerbehörde gilt nach dem Ausländerrecht der V.A.E. das Aufenthaltsrecht für Ausländer als verwirkt, wenn die betroffene Person sich – wie die Klägerin – länger als sechs Monate außerhalb der V.A.E. durchgehend aufgehalten hat. Sollte die betroffene Person in die V.A.E. zurückkehren wollen, muss sie im Besitz eines neuen Arbeitsvertrages sein, damit sie ein Recht auf Aufenthalt bzw. Arbeit in den V.A.E. erhält (§ 110 der AuslA). Dass die Klägerin in den Besitz eines neuen Arbeitsvertrages gelangen könnte, ist nicht ersichtlich. Mithin hätte die Klägerin nur dann ein Aufenthaltsrecht in den V.A.E., wenn dort ein Verwandter, der die vom Auswärtigen Amt in seiner Auskunft genannten Voraussetzungen erfüllt, leben würde. Bestätigt sich der Vortrag der Klägerin im wiederaufzunehmenden Asylverfahren, könnte sich hieraus eine für sie günstigere Entscheidung ergeben. Denn in diesem Fall, wäre nicht mehr von den V.A.E. als Land des vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts auszugehen, sondern von Syrien, wo die Klägerin im Flüchtlingslager Daraa als Palästina-Flüchtling registriert ist, wie sie durch die Vorlage der UNRWA-Registrierungskarte nunmehr belegt hat. Dass sich hieraus die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ergeben kann, zeigt sich anhand der vorliegenden Bescheide der Eltern und eines Bruders der Klägerin.

Entgegen der Auffassung der Beklagten ist es nicht maßgeblich, dass die Klägerin den letztlich maßgeblichen Wiederaufgreifensgrund erst im gerichtlichen Verfahren geltend gemacht hat. Während des anhängigen Verwaltungsstreitverfahrens kann ein neuer selbständiger Wiederaufgreifensgrund unter Berücksichtigung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 2 und 3 VwVIG in das laufende Verfahren eingeführt werden (OVG NRW, Beschluss vom 25. Februar 1997 – 25 A 720/97.A – juris Rn. 7 ff.). Dies ergibt sich bereits aus § 77 Abs. 1 Satz 1 Hs. 2 AsylG, wonach das Gericht auf die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Entscheidung abstellt.

Die Regelungen in § 51 Abs. 2 und 3 VwVIG stehen der Zulässigkeit des Folgeantrages nicht entgegen. Da der Aufenthaltstitel ihres Onkels für die V.A.E. erst am 21. Januar

2019 abgelaufen ist, konnte die Klägerin diesen Wiederaufgreifensgrund nicht in dem Erstverfahren, das seit dem 3. Januar 2018 abgeschlossen ist, geltend machen. Dass die Klägerin mehr als drei Monate vor ihrem entsprechenden Vortrag im gerichtlichen Verfahren von dem Grund für das Wiederaufgreifen Kenntnis erhalten hat, ist nicht ersichtlich.

III. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO in Verbindung mit §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich oder in elektronischer Form gemäß § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In ihm sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus können auch die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen auftreten. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Teilnehmer kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; das Beschäftigungsverhältnis kann auch zu einer anderen Behörde, juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem der genannten Zusammenschlüsse bestehen. Richter dürfen nicht vor dem Gericht, ehrenamtliche Richter nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören.

Bähr

Beglaubigt

Abt. 10
Justizbeschäftigte
Als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

